

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Bernd Baumann, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Barbara Benkstein, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften**

#### **A. Problem**

Eine Vaterschaftsanerkennung ist ein familienrechtlicher Akt, der einem Kind neben der leiblichen Mutter die stabile Zuordnung zu einem Vater sichert. Der Gesetzgeber hat das Anerkennungsrecht seit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1997 bewusst voraussetzungsarm ausgestaltet (NVwZ 2020, 106, beck-online). Der § 1592 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) stellt schlicht fest, dass „Vater eines Kindes [...] der Mann“ ist, „der die Vaterschaft anerkannt hat“.

Das Ziel der voraussetzungsarmen Regelung ist es, durch die Anerkennung der Vaterschaft eine Klarstellung der Abstammungsverhältnisse ohne Rücksicht auf deren biologisch-genetische Richtigkeit zu erreichen. Deshalb führt in Deutschland auch eine bewusst wahrheitswidrige Anerkennung der Vaterschaft nicht zu deren Unwirksamkeit. In der Praxis wird diese Rechtslage von Ausländern allerdings ausgenutzt, um sich durch Anerkennung eines deutschen Kindes ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu sichern.

Bei sogenannten Scheinvaterschaften geben jedoch Männer fälschlicherweise und wider besseres Wissen vor, dass sie der Vater von Kindern ausländischer Mütter sind. Die Vaterschaftsanerkennung hat sich zu einem attraktiven Geschäftsmodell insbesondere für mittellose deutsche Männer entwickelt. Pro Vaterschaft sollen die angeblichen Väter 5.000 Euro bis zu 20.000 Euro erhalten. Einige Männer hätten 20 Vaterschaften anerkannt. Im Jahr 2017 schätzte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Zahl der Scheinvaterschaften auf bundesweit 5.000 Verdachtsfälle (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/geschaeftsmodell-scheinvaterschaft-kein-kraut-gewachsen>).

Zwar ist die Person, welche eine Vaterschaft anerkennt, unterhaltspflichtig, doch wenn die Person ihrerseits mittellos ist, übernimmt der Staat den Unterhalt für das Kind, was Kosten in Millionenhöhe verursachen kann. Bei der Anerkennung der Vaterschaft ist es keine Voraussetzung, dass der Mann, welcher die Erklärung abgibt, der biologische Vater ist und beispielsweise mittels eines DNA-Tests die

Vaterschaft belegt, weil es nicht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sei. Dadurch soll ein „sozialer“ Vater, beispielsweise in einer sogenannten Patchwork-Familie, vor dem Gesetz Vater eines Kindes sein können.

Die Regelung zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen durch das am 18. Mai 2017 beschlossene „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ sollte dem Missbrauch Einhalt gebieten. Wenn die Vaterschaftsanerkennung nicht zugunsten des Kindes erfolgt, sondern um einem Ausländer ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu vermitteln, muss der Gesetzgeber einschreiten. Dieser hat daher im Familienrecht materielle Regelungen sowie Verfahrensregelungen getroffen, wann eine Vaterschaftsanerkennung als missbräuchlich anzusehen ist.

Nach § 1597a Absatz 1 BGB liegt ein Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung dann vor, wenn dieses „gezielt gerade zu dem Zweck“ eingesetzt wird, die „rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen“. Dazu zählt nach der gesetzlichen Regelung auch der Zweck, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes zu schaffen.

Die im Jahr 2017 eingeführten gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen weisen Defizite auf. Nach nunmehr fünf Jahren Praxiserfahrung erscheint eine Korrektur unumgänglich.

## **B. Lösung**

Im Jahr 2017 war die Zahl der Scheinvaterschaften laut dem Bundesinnenministerium bereits auf 5.000 Verdachtsfälle gestiegen. Der Gesetzgeber etablierte 2017 im Bürgerlichen Gesetzbuch eine präventive Missbrauchskontrolle ([www.nzz.ch/international/sozialbetrug-mit-scheinvaterschaften-kostet-den-staat-millionen-ld.1718985](http://www.nzz.ch/international/sozialbetrug-mit-scheinvaterschaften-kostet-den-staat-millionen-ld.1718985)), die jedoch leer lief.

Die vorgelegte Gesetzesänderung sieht vor, dass die Ausländerbehörden in allen Fällen der Vaterschaftsanerkennung beteiligt werden, wenn ein Elternteil nicht-deutscher Herkunft ist. Darüber hinaus stellt die Änderung des Gesetzes fest, dass die Beweislast für die Anerkennung einer leiblichen Vaterschaft der Anerkennende trägt. Dies kann mit Hilfe einer DNA-Analyse geschehen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mögliche Mehrkosten aufgrund eines erhöhten Prüfungsaufwandes werden durch die zu generierenden Einsparungen kompensiert.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.



## Entwurf eines Gesetzes zur Reform der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 1a wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden das Komma und das Wort „oder“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass die Anerkennung einer Vaterschaft dem Zweck dienen soll die Einreise in das oder den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.“
2. § 85a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85a

Verfahren bei der Anerkennung von Vaterschaften bei Vorhandensein eines ausländischen Elternteils“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verfügt ein Elternteil nicht über eine deutsche Staatsbürgerschaft, so prüft die Ausländerbehörde in jedem Fall, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft nach § 1597a BGB vorliegt.“
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Eintragung der Vaterschaft ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Eintragung der Vaterschaft.“

## Artikel 2

### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Verfügt ein Elternteil nicht über eine deutsche Staatsbürgerschaft, so prüft die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt. Bestehen nach Prüfung durch die nach § 85a zuständige Behörde Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson die Beurkundung bis nach Anhörung des Elternteils und des Anerkennenden auszusetzen. Ergibt die Anhörung keine entlastenden Tatsachen, wird die Beurkundung abgelehnt.“

b) Dem neuen Satz 4 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Verdacht, dass der Anerkennende die mit der Anerkennung in Verbindung stehenden finanziellen Verpflichtungen (Kindesunterhalt) aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage nicht übernehmen kann.“

2. Absatz 4 wird gestrichen.

3. Absatz 5 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Der Anerkennende trägt die Beweislast.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel, dem Missbrauch von Scheinvaterschaften in Deutschland entschieden entgegenzutreten. Bereits im Jahr 2006 sah die Bundesregierung einen gesetzgeberischen Bedarf zur Missbrauchsabwehr bei der Anerkennung von Vaterschaften, sofern sie der Erlangung eines Aufenthaltsrechts dient. In dem entsprechenden Gesetzentwurf wird konstatiert, dass eine Umfrage ergeben habe, dass innerhalb eines Jahres knapp 1.700 ausreisepflichtigen ausländischen Müttern aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung ein Aufenthaltstitel erteilt werden musste (vgl. Drs. 16/3291). Im Jahr 2008 wurde ein behördliches Anfechtungsrecht bei missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen eingeführt (§ 1600 I Nr. 5 BGB aF). Durch eine derartige Anfechtung konnte die einmal begründete Vaterschaft und damit auch der Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes rückwirkend beseitigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung 2013 für verfassungswidrig und nichtig erklärt (BVerfGE 135, 48), weil es sie in ihrer konkreten Ausgestaltung als verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit wertete (Artikel 16 I 1 GG). So heißt es in der Entscheidung, die Regelung der behördlichen Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Absatz 1 Nr. 5 BGB) sei als absolut verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit anzusehen (Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 GG), weil der mit der Behördenanfechtung verbundene Wegfall der Staatsangehörigkeit durch die Betroffenen teils gar nicht, teils nicht in zumutbarer Weise beeinflussbar sei. Weiter genüge die Regelung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen sonstigen Verlust der Staatsangehörigkeit (Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG), weil sie keine Möglichkeit biete, zu berücksichtigen, ob das Kind staatenlos wird, und weil es an einer dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts genügenden Regelung des Staatsangehörigkeitsverlusts sowie an einer angemessenen Fristen- und Altersregelung fehle. Weiter stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass die verfassungsrechtliche Elternschaft (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) bei einer durch Anerkennung begründeten rechtlichen Vaterschaft auch dann bestehe, wenn der Anerkennende weder der biologische Vater des Kindes ist noch eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind begründet hat. Allerdings hänge die Intensität des verfassungsrechtlichen Schutzes davon ab, ob die rechtliche Vaterschaft auch sozial gelebt werde.

Im Juli 2017 hat der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen. Anstelle der rückwirkenden Beseitigung der Abstammung und des Staatsangehörigkeitserwerbs wurde eine präventive Missbrauchskontrolle eingeführt (NVwZ 2020, 106, beck-online). Das Gesetzespaket enthält nicht nur Regelungen hinsichtlich der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften, sondern auch bezüglich der Ausweitung von Abschiebehaft, die Möglichkeit der Unterbringung von Gefährdern während der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten, die Residenzpflicht für Gefährdeter im Asylverfahren, Übermittlungspflichten bei Heimatreisen von Schutzberechtigten in ihren Verfolgerstaat, den Wegfall der Ankündigung der Abschiebung von Geduldeten nur bei aktuell andauernder Nichtmitwirkung, die Möglichkeit des Datenabgleichs des Bundeskriminalamts (BKA) mit ausländischen Staaten, die Begrenzung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen in Extremfällen auf maximal 24 Monate, die Eröffnung der Sprungrevision oder auch die Verlängerung der zulässige Höchstdauer des Ausreisegewahrsams auf zehn Tage (Drs. 18/12415). Eine Anhörung hinsichtlich der Änderungen zur missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften fand jedoch nicht statt. Nunmehr kann festgestellt werden, dass die Änderungen weitestgehend leerlaufen. Die Effektivität der Kontrolle leidet darunter, dass in vielen Fällen nur die Ausländerbehörden über die erforderliche Kenntnis von missbrauchs begründenden Tatsachen verfügen. Sie sind nach geltendem Recht aber auf der entscheidenden ersten Stufe der Missbrauchskontrolle gar nicht beteiligt.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz sieht die Einführung einer effektiven Missbrauchskontrolle im Zusammenspiel der beurkundenden Person oder Behörde mit der Ausländerbehörde in all jenen Fällen vor, in denen ein Elternteil nichtdeutscher Herkunft ist.

## III. Alternativen

Keine.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG für die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um eine Rechtszersplitterung zu verhindern.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

Die Regelung des § 27 I a AufenthG wird um das Vorliegen einer Scheinvaterschaft ergänzt. In § 27 Absatz 1 AufenthG wird ein Familiennachzug nicht zugelassen, wenn feststeht, dass eine Ehe oder ein Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. In diesen Katalog ist die Anerkennung der Vaterschaft mit aufzunehmen.

Darüber hinaus wird neu geregelt, dass immer dann, wenn ein Elternteil nichtdeutscher Herkunft ist, eine Überprüfung der Anerkennung mit Hilfe der Ausländerbehörde stattfindet – unabhängig davon, ob Anzeichen für einen Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung bereits vorliegen. Dies soll verhindern, dass ein vorbestimmter Katalog an teilweise schlecht überprüfbareren Merkmalen dazu führt, dass Scheinvaterschaften nicht rechtzeitig erkannt werden und somit eine enorme Belastung für die Staatskasse entsteht.

### Zu Artikel 2

§ 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird dahingehend geändert, dass die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde prüft, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt. Das derzeit angewendete Verfahren ist in mehrere Stufen gegliedert: Zunächst erfolgt im ersten Schritt eine Vorprüfung durch die beurkundende Stelle anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien. Diese Prüfung mündet gegebenenfalls in Schritt zwei, bei dem es sich um eine Aussetzung der Beurkundung und Mitteilung an die Ausländerbehörde handelt. Daran schließt sich in Schritt drei das Prüfverfahren bei der Ausländerbehörde gemäß § 85a AufenthG an. Schließlich wird im vierten Schritt das Prüfergebnis mitgeteilt (MüKoBGB/Wellenhofer, 8. Aufl. 2020, BGB § 1597a Rn. 10). Für die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung zuständig sind Jugendämter, Standesbeamte, Amtsgerichte, Notare und Konsularbeamte. Die jeweilige Stelle bzw. Person hat bei jeder Vaterschaftsanerkennung zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung i. S. v. Absatz 2 S. 1 vorliegen. Grundsätzlich ist es für einen Notar schwer möglich, Anhaltspunkte auch für die Missbrauchstatbestände des § 1597a Absatz 2 BGB zu erkennen. Der Notar beziehungsweise die beurkundende Stelle hat keine Kenntnisse darüber, dass es an persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind fehlt (Nr. 3



der Vorschrift), dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat (Nr. 4 der Vorschrift) oder dass er oder die Mutter sich einen Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu hat versprechen lassen (Nr. 5 der Vorschrift).

Dem wird ein neuer Punkt 6 hinzugefügt, der vorsieht, dass auch das Merkmal der nicht bestehenden Fähigkeit des Anerkennenden, die mit der Anerkennung verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, in den Katalog aufgenommen wird. Bereits erfolgte mehrfache Anerkennungen, wenn sie nicht zufällig bei demselben Notar erfolgten, und die Gewährung von Vermögensvorteilen werden die Beteiligten dem Notar – selbst auf Nachfragen – nicht offenbaren. Es bestehen insoweit für den Notar auch keine Nachforschungspflichten. Über die notwendige Tatsachenkenntnis verfügt – wenn überhaupt jemand – dann die Ausländerbehörde. Diese wird aber im gegenwärtigen Verfahren auf Stufe 1 nach aktueller Rechtslage nicht beteiligt (Dörig: Vaterschaftsanerkennung ist nicht schwer, ausländerrechtliche Missbrauchskontrolle hingegen sehr (NVwZ 2020, 106)). Die Gesetzesänderung sieht daher vor, dass die Ausländerbehörde bereits ab dem ersten Schritt an dem Verfahren beteiligt wird.

Darüber hinaus stellt die Änderung des Gesetzes fest, dass die Beweislast für die Anerkennung einer leiblichen Vaterschaft der Anerkennende trägt. Dies kann mit Hilfe einer DNA-Analyse geschehen.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.





